

Problem: Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum

Einordnung: Straßenrecht

OVG Münster, Urteil vom 26.10.2023
11 A 339/23

LEITSATZ (DER REDAKTION)

Die Nutzung der öffentlichen Straßen durch das Abstellen von E-Scootern ist straßenrechtlich als Sondernutzung zu qualifizieren (im Anschluss an die Rechtsprechung zu Mietfahrrädern, vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2020, 11 B 1459/20, **RA 1/2021, 29**).

VG Berlin, Beschluss vom 01.08.2022, 1 L 193/22, **RA 10/2022, 533**; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.10.2022, OVG 1 S 56/22

Inhaltsgleiche Vorschriften zu den hier maßgeblichen Normen des Straßenrechts NRW gibt es in allen Bundesländern.

Entscheidend: Nutzung im Rahmen der Widmung oder zu verkehrsfremden Zwecken?

OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2020, 11 B 1459/20, **RA 1/2021, 29**

Begründung für die Qualifizierung des Abstellens von Mietfahrrädern als Sondernutzung.

EINLEITUNG

Das Problem hat die „RA“ schon mehrfach beschäftigt: Stellt das Abstellen von Mietfahrrädern, E-Scootern und Carsharing-Fahrzeugen eine genehmigungspflichtige und damit gebührenpflichtige straßenrechtliche Sondernutzung dar? Hierzu gehen die Ansichten in der obergerichtlichen Rechtsprechung deutlich auseinander wie das Urteil des OVG Münster beweist. Der zugrunde liegende Sachverhalt wurde zu Ausbildungszwecken auf das examensrelevante Problem reduziert.

SACHVERHALT (GEKÜRZT)

Die Klägerin verleiht E-Scooter im sog. Free-Floating-Modell. Sie stehen im öffentlichen Straßenraum und sind dort nach der Benutzung wieder abzustellen. Die Nutzer müssen eine Applikation auf ihrem Smartphone installieren und ein Benutzerkonto eröffnen, um die E-Scooter mieten zu können. Für das Entsperren der E-Scooter und ihre Nutzung erhebt die Klägerin ein Entgelt. Sie liegt mit der Stadt Köln im Streit, ob es sich bei diesem Geschäftsmodell um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang auf Rechtsprechung des **VG Berlin** und des **OVG Berlin-Brandenburg**, nach der das stationsungebundene Carsharing keine Sondernutzung, sondern genehmigungsfreier Gemeingebrauch sei. Dann könne aber für ihr Geschäftsmodell nichts anderes gelten.

Handelt es sich beim Abstellen von E-Scootern im sog. Free-Floating-Modell um eine straßenrechtliche Sondernutzung?

LÖSUNG

Gem. **§ 18 I 1, 2 StrWG NRW** liegt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung vor, wenn eine Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erfolgt. Gemeingebrauch ist gem. **§ 14 I 1 StrWG NRW** der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Nach **§ 14 III 1 StrWG NRW** liegt kein Gemeingebrauch vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist.

„Der **Senat hat bereits entschieden**, dass die Nutzung der öffentlichen Straße durch **Abstellen von Mietfahrrädern Sondernutzung** ist. Die Sondernutzung hat der Senat damit begründet, dass das Abstellen von Mietfahrrädern nicht vorwiegend dem Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme der Fahrräder diene. Im **Vordergrund** stehe vielmehr der mit dem abgestellten Mietfahrrad verfolgte **Zweck, den Abschluss eines Mietvertrags** zu bewirken. Eine solche Nutzung unterscheide sich deshalb nicht wesentlich von sonstigem Straßenhandel, also dem Anbieten von Waren und Leistungen im öffentlichen Straßenraum, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei. [...]

Das **Abstellen oder Parken von E-Scootern** dürfte rechtlich **ebenso zu beurteilen** sein wie das Abstellen oder Parken von Mietfahrrädern. [...]

[...] das stationsungebundene Abstellen bzw. Parken von Mietfahrrädern oder zugelassenen und betriebsbereiten Elektrokleinstfahrzeugen erfolgt [...] „bei **objektiver Betrachtung der Gesamtumstände**“ nicht „**einzig zum Zwecke** der **späteren Wiederinbetriebnahme**. **Dieser Zweck ordnet sich** im Rahmen des Abstellvorgangs **vielmehr dem - verkehrsfremden - Zweck unter, zuvor** eine **Vereinbarung** (in digitaler Form) **über die Anmietung** des im öffentlichen Straßenraums abgestellten Fahrrads oder Fahrzeugs **zu treffen**, die ihrerseits überhaupt erst die spätere Inbetriebnahme ermöglicht.

Dieser dem Abstellvorgang innewohnende verkehrsfremde Zweck ist für den objektiven Beobachter auch ohne Weiteres erkennbar. Die **fraglichen Fahrzeuge** sind [...] **mit technischen Vorrichtungen ausgestattet**, welche einerseits ihre **jederzeitige Inbetriebnahme ausschließen**, andererseits dem Interessenten die **Möglichkeit eröffnen**, das zuvor **ausgewählte Fahrzeug internet-basiert freizuschalten**, um es zu Verkehrszwecken zu nutzen. **Die Ermöglichung einer internet-basierten Freischaltung ist dabei ersichtlich nicht in erster Linie einem Interesse des Vermieters geschuldet, das betreffende Fahrzeug Verkehrszwecken zuzuführen. Sie dient vielmehr dem vorrangigen geschäftlichen Interesse an der Erzielung von Umsatz**, indem der Vermieter durch die technische Ausstattung des Fahrzeugs sicherstellt, dass seine Nutzung zu Verkehrszwecken im Ergebnis nur gegen Entgelt nach Abschluss einer Vereinbarung in digitaler Form erfolgen kann. Dieser Zusammenhang erschließt sich jedem, der versucht, ein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug ohne vorherigen Vertragsabschluss in Bewegung zu setzen [...].

Dass das Abstellen der angebotenen Fahrräder oder Fahrzeuge (auch) dem Zweck dient, diese nach Freischaltung in Betrieb zu nehmen, reicht [...] nicht für die Annahme aus, diesen Vorgang (insgesamt) als Gemeingebrauch zu qualifizieren. **Vorwiegend** zielt das Abstellen dieser Fahrräder und Fahrzeuge auf den „**Geschäftszweck**“ der Anbieter und erst **in zweiter Linie** und diesem Zweck untergeordnet auf den „**Widmungszweck**“ ab, weshalb der mit dem Abstellen solcher Fahrräder oder Fahrzeuge auch verbundene und im Rahmen der Widmung liegende Zweck der Wiederinbetriebnahme nicht daran hindert, den Abstellvorgang bis zur Freischaltung durch den jeweiligen Nutzer als Sondernutzung einzuordnen. [...]

Der Senat sieht sich auch nicht zu einer Änderung seiner Rechtsprechung zur Qualifizierung des stationsungebundenen Abstellens von Mietfahrrädern als Sondernutzung veranlasst, soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Begründung seiner Auffassung, beim stationsungebundene Carsharing handele es sich um Gemeingebrauch, auf die **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** verweist, wonach das **Aufstellen von Mietfahrzeugen** auf der öffentlichen Straße durch eine Kraftfahrzeugvermietungsfirma als zulässiges Parken im Sinne von **§ 12 Abs. 2 StVO** Ausübung des **Gemeingebrauchs** sei.

Übertragung der Rechtsprechung auf E-Scooter

Maßstab: Objektive Betrachtung, nicht subjektive Motive des Straßennutzers

Subsumtion: Bei objektiver Betrachtung geht es primär nicht um die Ermöglichung der Teilnahme am Straßenverkehr, sondern um den Abschluss eines Mietvertrags.

Sekundärer Zweck der Verkehrsteilnahme genügt nicht für die Annahme eines Gemeingebrauchs.

Abgrenzung von der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg

BVerwG, Urteil vom 03.06.1982, 7 C 73.79

Inhalt der maßgeblichen Entscheidung des BVerwG
Hier: Entscheidung ist nicht übertragbar.

Denn zum einen verhält sich diese Rechtsprechung zu einer Fallgestaltung, bei der die öffentliche Straße (nur) zum Abstellen von Mietfahrzeugen genutzt wurde, weil die dort beigeladene Firma auf ihrem Betriebsgelände nicht genügend Einstellplätze besaß, **Mietverträge** über die dort abgestellten Fahrzeuge aber grundsätzlich **auf dem privaten Betriebsgelände abgeschlossen** worden sein dürften und nicht - wie aber bei den hier betroffenen Fallgestaltungen - notwendigerweise immer auf der öffentlichen Straße zustande kommen mussten. Zum anderen handelt es sich um eine mehr als **41 Jahre alte Entscheidung aus dem vordigitalen Zeitalter**, die zu Fallgestaltungen der hier betroffenen Art, bei denen weder Anbieten noch Vermieten eines im öffentlichen Straßenraum ordnungsgemäß abgestellten Fahrrads oder zugelassenen und betriebsbereiten Fahrzeugs durch Personen, also analog, erforderlich ist, schon **denknotwendig keine Feststellungen** treffen konnte. [...]

Vergleichbarkeit mit Taxis (-)

Soweit die Klägerin darauf hinweist, das **Abstellen von Taxis** an eigens hierfür eingerichteten Taxiständen, stelle keine Sondernutzung dar, kann dies zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Das **Anbieten von Beförderungsleistungen durch Kraftfahrzeuge wie Taxis** ist vom Bundesgesetzgeber durch ein **Spezialgesetz**, und zwar das **Personenbeförderungsgesetz**, geregelt. Die Sonderregelungen dieses Gesetzes **finden auf die Klägerin keine Anwendung**. Denn nach § 1 Abs. 1 PBefG unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften dieses Gesetzes. Weder die Antragstellerin in dem vom Senat zu den Mietfahrrädern entschiedenen Fall noch die Klägerin betreiben eine Personenbeförderung in diesem Sinne. [...]

Spezialregelung im PBefG

Vergleichbarkeit mit Warenautomaten

Auch der Einwand der Klägerin, der Vergleich des Senats in seinem Beschluss vom 20. November 2020 - 11 B 1459/20 - zu Mietfahrrädern mit Warenautomaten könne nicht gezogen werden, greift nicht durch. Für die Qualifizierung eines Verkehrsvorgangs als Sondernutzung kommt es nicht darauf an, ob die Straße für das Anbieten einer verkehrsfremden Ware durch einen Warenautomaten oder - wie vom Obergericht Berlin-Brandenburg eingewandt - durch einen „Straßenhändler“, oder eines Verkehrszwecken dienenden Fahrrads oder - wie hier - E-Scooters genutzt wird. **Allein entscheidend** ist, dass die **Nutzung der Straße** in diesen Fällen jeweils **zu einem - verkehrsfremden - Zweck** erfolgt, nämlich entweder zum Abschluss eines Kaufvertrags über eine in einem Warenautomaten oder von einem Straßenhändler angebotene Ware oder - wie bereits ausgeführt - eines Mietvertrags über das im öffentlichen Straßenraum abgestellte Fahrrad oder Fahrzeug.“

Demnach ist das Abstellen von E-Scootern im sog. Free-Floating-Modell als straßenrechtliche Sondernutzung einzuordnen.

FAZIT

Solange das BVerwG die Streitfrage nicht höchstrichterlich klärt bleibt es wohl bei der aufgezeigten Uneinigkeit in der Rechtsprechung. Letztlich geht es im Kern um die Frage, was der primäre Zweck des Abstellens der Mietfahrräder, E-Scooter und Carsharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ist: der Abschluss eines Mietvertrages oder die Teilnahme am Straßenverkehr?

Gerlach, JuS 2022, 658